

Kurzgutachten zur Kritik an der Abgrenzung des Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ nach der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 17.04.14

Anlass

Im laufenden Verfahren zur Aufhebung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ führt die Regierung von Oberfranken in ihrem Anschreiben vom 20.05.2015 an beteiligte Behörden und Verbände zur Begründung der beabsichtigten Aufhebung an, „Für entsprechende Teile von Natur und Landschaft muss nach Rechtsprechung und Literatur das Merkmal der Abgrenzbarkeit als Einzelobjekt erfüllt sein. Von einer solchen Abgrenzbarkeit im Sinne einer (nicht zuletzt auch optischen) Herausgehobenheit ist vorliegend aber nicht auszugehen.“ Dieser Gesichtspunkt der Abgrenzbarkeit wird im weiteren Verfahren eine wesentliche Rolle spielen.

Es gilt zu klären, ob die mangelnde Abgrenzbarkeit des GLB einen ausreichenden Grund darstellt, damit die Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. April 2014 als rechtswidrig eingestuft werden kann.

Das Schutzgebiet erstreckt sich unmittelbar nördlich des Marktes Ebrach. Die gesamte Fläche ist gemeindefreies Gebiet. Es handelt sich ausschließlich um Staatswald des Forstbetriebs Ebrach. Im Folgenden wird die Abgrenzung entlang des gesamten Grenzverlaufs des GLB erörtert.

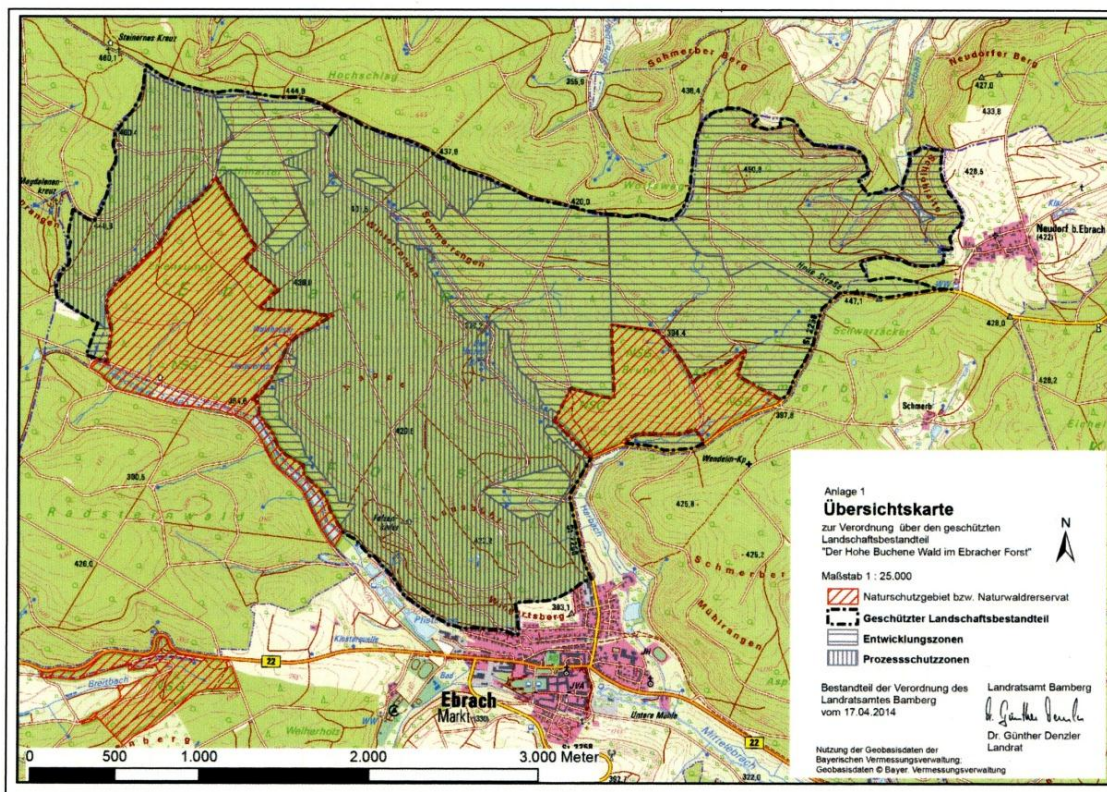


Abb. 1: Übersichtskarte zur Verordnung (nach § 29 BNatSchG) vom 17.4.2014 über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst" des Landratsamtes Bamberg / Oberfranken / Bayern.

1. Grenze im Osten: Wo über mehr als 500 Jahre das „Grüne Erbe der Zisterzienser“ an kleinbäuerliche Fluren grenzte

Im Nordosten grenzt der GLB auf 700 m Länge an die waldfreie Ackerflur des Ebracher Ortsteils Neudorf. Im Osten ragt der Neudorfer Gemeindewald als nur ca. 100 Meter schmaler Finger 500 Meter weit in den GLB. Dieser kleine Körperschaftswald hebt sich auch optisch durch seinen hohen Anteil an Nadelholz, vor allem älteren Fichten, von den umgebenden Buchen-Traubeneichenbeständen der Abteilung Schlohleite des GLB unübersehbar ab.

2. Historische Grenze zum Schmerber Forst

Ab der Neudorfer Flur verläuft die Grenze des GLB in Richtung Ebrach zum nordöstlich angrenzenden Staatswald des Forstreviers Schmerb entlang der Staatsstraße 2258, der so genannten „Steigerwaldhochstraße“.

Dies ist zugleich eine historisch uralte Grenze zwischen dem ehemaligen Forst des Klosters Ebrach, dem „Grünen Erbe der Zisterzienser“ und dem ehemaligen, bis 1860 existierenden Dorf Schmerb (u.a. Haas, Theodor (o. J.): *Schmerb -die Geschichte eines Dorfes auf dem Steigerwald. Masch. Skript, 109 S. (Gemeindearchiv Ebrach), Schenk, W. (1988): Mainfränkische Kulturlandschaft unter klösterlicher Herrschaft. Ebrach/Würzburg, Veröffentlichung des Forschungskreises Ebrach, zugleich Würzburger Geographische Arbeiten 71*). Das Dorf Schmerb wurde verhältnismäßig spät vom Kloster Ebrach erworben (1418 und 1628 die Grundherrschaft, 1667 auch die Zehntherrschaft). Die geschlossenen Klosterwälder des Oberen Steigerwaldes waren durch die Schmerber Flur und die daran angrenzende Neudorfer Flur von der Steigerwaldhochfläche im Norden bis in den Talgrund der Mittleren Ebrach in den Ebracher Forst im Westen und den Koppenwinder Forst im Osten auffällig getrennt (Abb. 2, 4).

Diese Aufteilung hielt bis zum Ankauf Schmerbs durch den Staat ab dem Jahr 1860 an; eine erste Kartendarstellung liefern die vom Landvermesser Kuchler 1692/96 erstellten ältesten Pläne der Ebracher Klosterwälder (Abb. 2). Die Ortsflur der ehemaligen Gemeinde Schmerb umfasste 296 ha, davon 162 ha Wald (146 ha Gemeindewald, 16 ha Privatwald in Form kleiner Rand- und Feldgehölze), 134 ha Feldflur (2/3 Ackerland, 1/3 Wiesen).

2.1 Erst ab 1860 kaufte der bayerische Staat die Schmerber Flur und forstete Wiesen und Äcker mit Nadelholz auf

Von 1860 bis 1868 kaufte das Königreich Bayern, das mit der Säkularisation 1803 das Kloster Ebrach mit allen seinen Liegenschaften übernommen hatte, Zug um Zug die Schmerber Kleinbauernanwesen mit ihren sehr kleinteilig parzellierten Acker- und Wiesenflächen auf. Am 2. Juli 1861 wurde in Schmerb im ehemaligen Gasthof das neue königliche Forstrevier Schmerb gegründet. 1862 versteigerte man die überzähligen Gebäude des Weilers auf Abbruch, drei der kleinbäuerlichen Anwesen blieben als Waldarbeiterwohnsitze erhalten. Nach endgültigem Verkauf allen Privateigentums fiel auch der Schmerber Gemeindewald an den Staat.

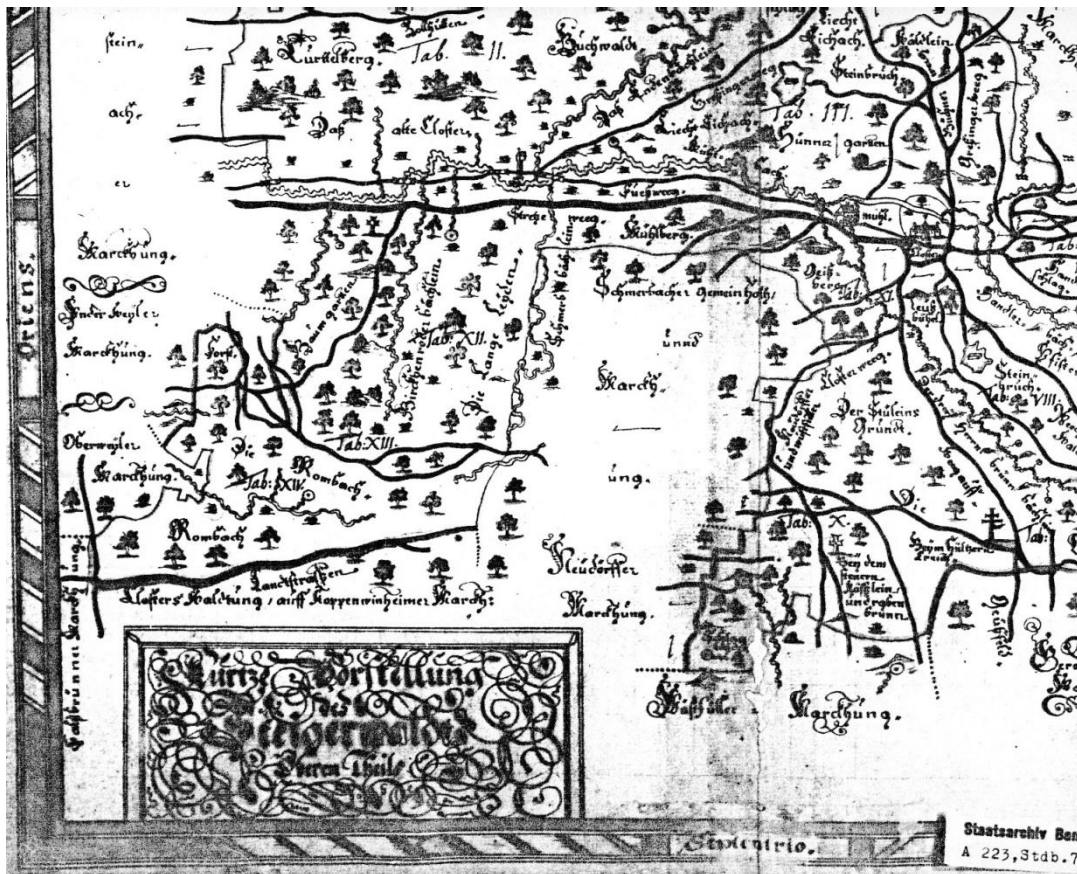


Abb. 2) Erste Kartendarstellung der Ebracher Klosterwälder von 1692 nach Landvermesser Küchler. Das „Schmerbacher Gemeinholtz und Markh“ trennt zusammen mit der „Neudorffer Markung“ den westlich angrenzenden Klosterwald, den Ebracher Forst, von dem späteren Forstrevier Koppenwind. Südlich der Mittleren Ebrach ist ein Teil des Forstreviers Winkelhof dargestellt. Man beachte: Diese Karten sind nach Süden ausgerichtet!

In den folgenden zwei Jahrzehnten wurden insgesamt 104 ha Flurflächen durch Mischsaaten aus Fichten und Kiefern aufgeforstet. 30 ha dienten künftig als Wiesen und Ackerdienstland für den Förster und drei in Schmerb angesiedelte Waldarbeiterfamilien. Die bis heute gültigen Waldabteilungsamen „Schwarzacher Äcker“ und „Langäcker“ weisen auf die Herkunft der aus Ackeraufforstung entstanden Schmerber Wälder hin.

2.2 Schmerber Nadelforste lösen sich durch Sturm und Borkenkäfer auf, in zweiter Hälfte des 20. Jahrhunderts Umbau zu laubbaumreichen Mischwäldern

Ein Jahrhundert lang wurde der großflächige Nadelholzkomplex als unnatürliches Fremdgebilde zwischen den standortsheimischen Buchenwäldern des Oberen Steigerwaldes empfunden. Die Anfälligkeit dieser Kunstforste hatte mit zunehmendem Alter sich häufende Sturmkatastrophen zur Folge, die schlimmste 1990 durch den Orkan Wiebke. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurden die Nadelforste zielstrebig zu laubbaumreichen Mischwäldern umgebaut.

Die neue Schmerber Waldgeneration ist dabei, die Spuren von hundert Jahren Nadelholzwirtschaft zu überwachsen. Unbewältigt sind jedoch die Spätfolgen der

jahrhundertelangen Bewirtschaftung des einstigen Schmerber Gemeindewaldes nach den Bedürfnissen einer armen kleinbäuerlichen Kommune. Wie in Franken weithin üblich, wurde die Waldbodenstreu in einer heute unvorstellbaren Intensität bis zur Übernahme dieser Wälder durch den Staat genutzt. Das so genannte „Streurechen“ ruinierte durch Nährstoffentzug die natürliche Fruchtbarkeit der Waldböden, so dass oft nur noch die anspruchslose Kiefer gedeihen konnte. Die intensive Beweidung des Gemeindewaldes mit dem Vieh der Bauern verschärfte noch die negativen Auswirkungen kleinbäuerlicher Waldbewirtschaftung. Der einseitige Nadelholzanbau von 1860 bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts veränderte durch die säurehaltige Bodenstreu aus schwer zersetzbaren Fichten- und Kiefernadeln die Fruchtbarkeit der früheren Acker- und Wiesenböden.

Auch nach Ankauf wurde von der staatlichen Forstverwaltung noch zeitweise Streu in streng bemessenem Umfang nach einem bei der Forsteinrichtung erstellten „Streunutzungsplan“ abgegeben. Für den Außenamtmannsbezirk Koppenwind, der die Forstreviere Koppenwind und Schmerb mit zusammen 1.697 ha umfasste, war das Höchstmaß der jährlichen Streunutzungsfläche auf 40 ha begrenzt. Neben den Schmerber Abteilungen wurden auch 6 Abteilungen aus dem bisher verschonten ehemaligen Klosterwald, der nordöstlichste Teil des jetzigen GLB, einbezogen.

An eingeschriebenen Forstrechten existierten im Jahr 1900 noch für die Gemeinde Handthal ein Sammelrecht für Leseholz und ein Weiderecht für Hornvieh (letztmals ausgeübt 1843) im Distrikt IX. Ebracher Forst und VIII. Radstein. Im Distrikt IV. Winkelhofer Forst standen bestimmten Haushalten der Gemeinden Unter- und Obersteinach Weiderechte zu (ausgeübt bis 1857 bzw. 1877). In Großgessingen durften die ehemaligen Untertanen des Klosters Münsterschwarzach in vier bis 1803 diesem Kloster Münsterschwarzach gehörenden Abteilungen Großvieh weiden, Schweine zur Mast eintreiben und die Streunutzung ausüben. Alle Waldweiderechte außerhalb der Alpen wurden ab der 1930er Jahre durch Gesetz abgelöst, ebenfalls die Streurechte.

Inzwischen hat sich zwar der Zustand der Schmerber Waldböden nach Wegfall von Streunutzung und Nadelholzanbau allmählich verbessert. Doch die Bodenvegetation gibt bis heute unübersehbare Hinweise auf dieses Kapitel waldschädigender Vergangenheit durch das Vorkommen säureverträglicher Pflanzen wie der Heidelbeere, Heidekraut und charakteristischer Moos- und Grasarten. Entlang der Steigerwaldhochstraße kann man die augenfällige Differenz zwischen den geschwächten Böden auf Schmerber Seite zu den weitgehend intakten Standorten des ehemaligen Klosterforsts im GLB heute noch erkennen. (Siehe auch Ch. O. Töpfer (1997): Historische Bodenerosion auf Flurwüstungen im Steigerwald. Diplomarbeit). Auch die vier bis 1803 dem Kloster Münsterschwarzach gehörenden Abteilungen im Winkelhofer Forst sind heute noch am Zustand der Bodenvegetation randscharf vom umliegenden ehemaligen Ebracher Klosterwald zu unterscheiden.

Im Südwesten der „Langäcker“ zeugt die St. Wendelins-Kapelle, einst am Wald-Feldrand von Schmerber Flur zum Schmerber Gemeindewald errichtet, von der besonderen örtlichen Geschichte. Der Hauptverein des Steigerwaldclubs e.V. veranstaltet alljährlich eine Sternwanderung zur St. Wendelinskapelle mit Waldgottesdienst und Waldfest.

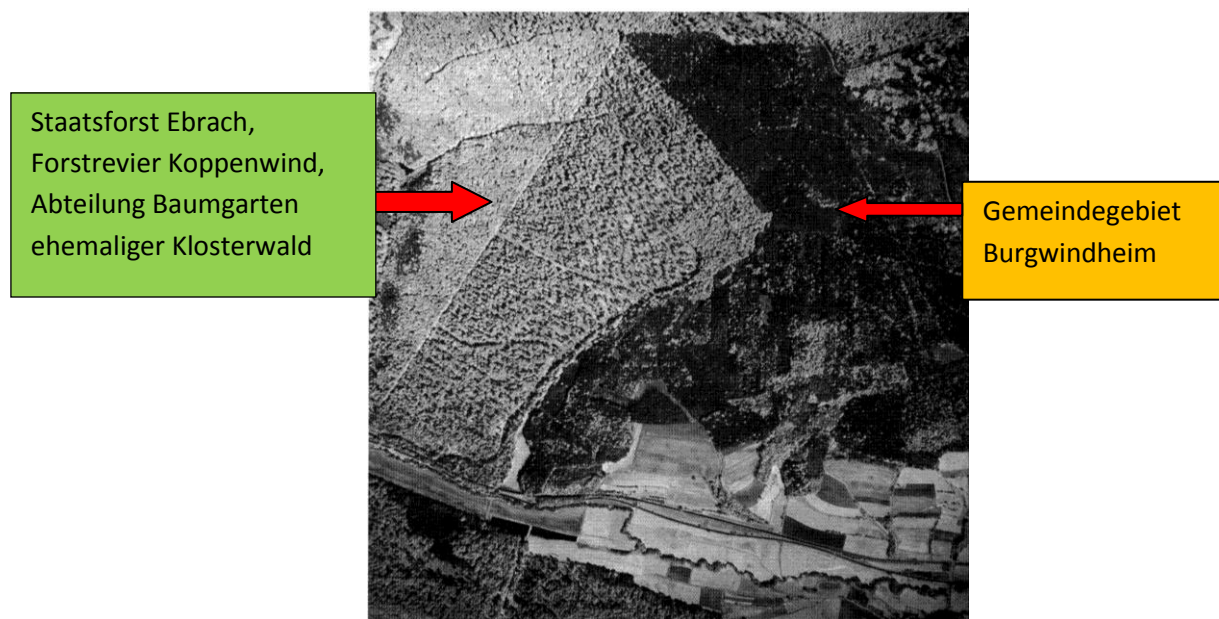


Abb. 3): Hier grenzt der ehemalige Klosterwald Ebrach (hier Koppenwinder Forst, Abteilung Baumgarten) an die östlich benachbarten privaten und körperschaftlichen Wälder im Gemeindegebiet Burgwindheim. Links die großflächigen, geschlossenen alten Buchen-Traubeneichenbestände im Staatswald, rechts scharf davon abgesetzt, an der dunklen Farbe erkennbar, von Nadelholz bestimmte bäuerliche Privat- und Körperschaftswälder. (Unten im Bild das Tal der Mittleren Ebrach mit Bundesstraße 22).

Vergleichbar drastisch ausgeprägt war bis Mitte des 20. Jahrhunderts die Grenze zwischen den Laubwäldern auf historisch intakten Standorten im ehemaligen Ebracher Klosterwald und den Gemeindewäldern der früheren Ortsflur Schmerb entlang der Ostgrenze des GLB Der Hohe Buchene Wald. Zwei forstliche Welten sehr unterschiedlicher Geschichte stoßen hier unvermittelt aneinander.

2.3 Der Glücksfall Ebracher Klosterwald: großer Wald für die Bedürfnisse Weniger

Das Kloster hatte für seine Waldungen die waldverderbliche Streunutzung ebenso wie die Waldweide konsequent unterbunden. Auch in der Holznutzung hielt man sich zurück. Die ausgedehnten Klosterwälder mussten neben dem Eigenbedarf des Klosters lediglich den Bedarf einer zahlenmäßig sehr begrenzten und durch restriktive klösterliche Politik kontrollierten Bevölkerung decken. Die großen Verbrauchszentren für Holz und Holzprodukte lagen weit entfernt, ein Ferntransport rentierte sich bei dem schlechten Zustand der Straßen nur bei besonders hochwertigen Sortimenten wie den für den Schiffbau bestimmten „Holländerstämmen“. Der Wald des GLB hat wie die meisten der früheren Ebracher Klosterwälder seine natürliche Bodenfruchtbarkeit bis heute ungeschmälert bewahrt.

Anders als üblich wurden der Bevölkerung keine Nutzungsrechte am Wald eingeräumt. So gab es im Oberen Steigerwald, insbesondere im Kerngebiet des Hohen Buchenen Waldes, weder Holznutzungsrechte noch die sonst weithin üblichen bäuerlichen Nutzungsrechte an der Waldbodenstreu. Im Gegensatz zu den meisten Wäldern Frankens blieb der Klosterwald von der Nutzung der Waldbodenstreu und der damit verbundenen dramatischen Verschlechterung der Bodenkraft nahezu verschont.

Auch die üblen Folgen hochherrschaftlicher Hochwildhege blieben dem Oberen Steigerwald erspart. Die Bestände und Jagdstrecken an Rotwild, ebenso an Schwarzwild und Rehen blieben überraschend gering. Der Abtei war im Interesse ihrer Wälder mehr daran gelegen, nur einen mäßigen Wildstand zu dulden, im Gegensatz zu der Art der „hohen Herren“, nicht nur der weltlichen, die ihren Wald und die Feldfluren der Untertanen durch einseitige Hege immenser Wildbestände ruinierten. So war die Jagdausübung über die Jahrhunderte zwischen den Würzburger Fürstbischöfen und den Ebracher Äbten Anlass zu ständigem Zank.

Der „Hohe Buchene Wald“ präsentiert sich daher in ungebrochener natürlicher Vitalität, als ein bemerkenswerter Sonder- und Glücksfall deutscher Forstgeschichte. Die östliche Begrenzung des GLB vom Ortsteil Neudorf bis Ebrach ist durch die besondere Geschichte des anschließenden Schmerber Forstes eine historisch markante und bis heute erkennbar als Trennlinie zwischen zwei Gebieten denkbar unterschiedlicher forstlicher Vergangenheit.

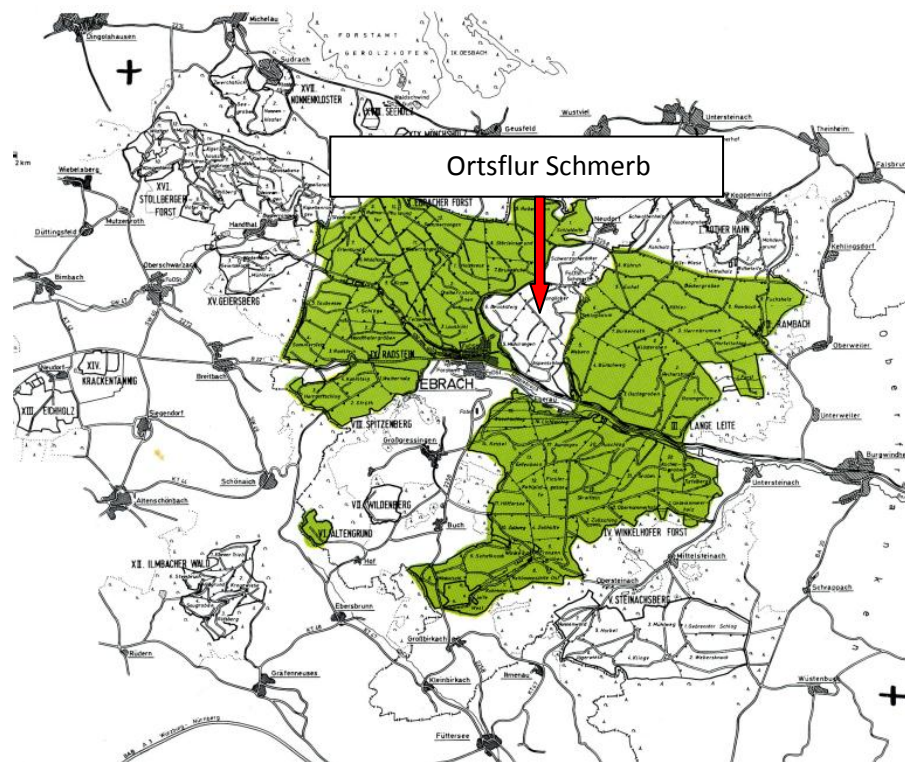


Abb. 4): Der Anteil des einstigen Klosterwaldes (grün) am heutigen Staatsforst um Ebrach (nach Hussy-Graf 1979). Der ehemalige Klosterwald wurde seit der Schenkung dieses „Oberen Steigerwaldes“ 1151 durch den Stauferkönig Konrad III an das Zisterzienserkloster Ebrach nördlich der Mittleren Ebrach durch das Band der Neudorfer und Schmerber Flur in einen westlichen Teil (Distrikt X. Ebracher Forst und IX. Radstein) und einen östlichen Teil, den Koppenwinder Forst mit den heutigen Distrikten II. Rambach und III. Lange Leite getrennt. Erst mit dem Ankauf der Schmerber Flurgrundstücke durch den Staat und Übernahme des Schmerber Gemeinewaldes konnte 1861 ein staatliches Forstrevier Schmerb geschaffen werden, das seither dieses über sieben Jahrhunderte trennende Band in den Ebracher Staatsforst integriert (Hussy-Graf, Gertrud (1979): Geschichte des ehemaligen Klosterwaldes Ebrach. Diplomarbeit der Forstwissenschaftlichen Fakultät München)

3. Grenzen zum Offenland im Süden

3.1 Die Wiesen des Harbachgrunds begrenzen den GLB nach Südosten, nach Südwesten Ebrachs Ortsflur und Hausgärten.

Die Steigerwaldhochstraße mündet zunächst in die Ebracher Ortsflur über die Wiesen des Harbachgrunds, die den GLB nach Osten begrenzen. Im Süden reicht der GLB auf ca. 700 m

Länge an die Wiesen und Hausgärten des Gemeindegebietes Ebrach. Beides Abgrenzungen, die an Eindeutigkeit nicht zu überbieten sind.

3.2 Unverwechselbare Abgrenzung: Der Handthalgrund

Von Ebrach aus nach Nordwesten wird der GLB-Kernbereich IX. Ebracher Forst von der Ortsflur von Ebrach und dem südwestlich anliegenden Ebracher Staatswalddistrikt VIII Radstein auf ca. 3 km Länge durch den landschaftsprägenden Handthalgrund abgegrenzt.

Der von Besuchern viel besuchte Handthalgrund wird charakterisiert durch eine imposante Kette von landschaftsprägenden Fischteichen. Zunächst außerhalb des Waldes auf einem Teilstück von ca. einem Kilometer Länge überwiegend im Besitz der Justizverwaltung Ebrach, verläuft das zunehmend schmaler werdende Tal weitere 2 km auf Staatsforstgrund mit vier größeren früheren Fischteichen, die seit ca. 40 Jahren dem Wasserrückhalt und dem Naturschutz dienen. Dazwischen Feuchtbiotope und Erlenbruchwälder, die neuerdings bereits auf erstaunlicher Länge durch die Dammbauten der Biber wirkungsvoll überstaut sind. Dieses Gebiet auf Staatsforstgrund ist seit 1999 in das 104,7 ha große Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Waldhaus-Erlensumpf mit Feuchtbereich im Handthalgrund“ einbezogen. Weiher und Feuchtbereiche werden beidseits von parallel verlaufenden Forstwegen begleitet, vielbenutzte Wanderwege von Ebrach nach Handthal.

Weiher und Feuchtbereiche im Handthalgrund sind Zeugnisse der historischen Klosterlandschaft. Die Zisterzienser werden gerühmt für ihre Kulturleistungen als Wasserbauer. Zur Regulierung des Wasserhaushalts legten die Mönche zahlreiche Teiche an. Damit konnten sie einen gleichmäßigen Wasserzufluss zu ihrer Klostermühle steuern. Später wurde die Mittlere Ebrach unter dem Kloster kanalisiert. So konnten Hochwässer gebändigt und zugleich über diesen mit Steingewölbe gefassten Kanal die Fäkalien entsorgt werden. Nicht zuletzt dienten die Teiche der Fischzucht, vorwiegend von Karpfen, der wichtigsten Fastenspeise.

Eine der Karten des Landvermessers Kuchler von 1692 *„Tabula IV Vorstellung des Steigerwaldes Oberen Theils, worinnen die so genante Refieren Der Weyer Knockh, Sandtacker, Handler Schlag und Handler-grundt, auch Die mehrste umb das Kloster liegende Fisch-teiche begrieffen“* stellt die zahlreichen Wiesengrundstücke und Weiher nordwestlich des Klosters im Handthalgrund und im südwestlich gelegenen Weiherseegrund dar.

Mit der Aufhebung des Klosters 1803 entfiel der Hauptabnehmer der Fischproduktion. Die größeren „Seen“ Pfistersee im Handthalgrund, großer und kleiner Weihersee im Weihergrund mussten für den Hochwasserschutz und zur Wasserversorgung der Mühlen weiter unterhalten werden. Die übrigen Teiche wurden aufgelassen und an Bauern umliegender Ortschaften zur Wiesennutzung verkauft. Auf Karten des nunmehr königlich-bayerischen Forstamts Ebrach von 1848/49 und 1900 zieht sich entlang des Handthalgrunds durchgehend ein schmales Band privater Wiesengrundstücke (Abb. 5, 6). Es trennte den südwestlich gelegenen Distrikt VIII. Radstein vom Distrikt IX. Ebracher Forst, dem Kernbereich des heutigen GLB. Bis 1930 wurden vom Forstamt nur einzelne kleine Flächen zurückerworben.

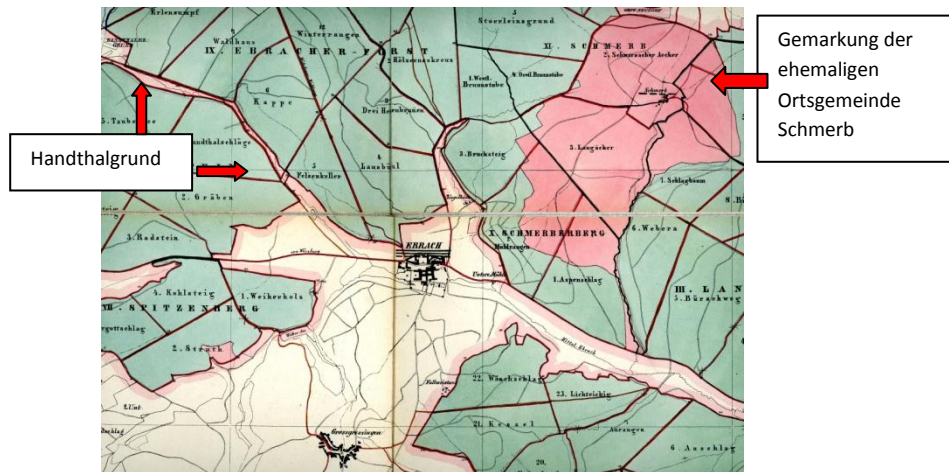


Abb. 5): Ausschnitt aus Forsteinrichtungskarte 1900 des Königlichen Forstamtes Ebrach. Nach der Säkularisation wurden die meisten Fischweier aufgelassen und ebenso wie die Streuwiesen an Bauern zur Grünlandnutzung verkauft. So trennte im Handthalgrund ein durchgehendes Band privater Wiesengrundstücke den Forstdistrikt VIII. Radstein vom Distrikt IX. Ebracher Forst, dem heutigen Kernbereich des GLB Der Hohe Buchene Wald. (Nur am Taleingang behielt man ein schmales Grundstück, auf dem bis heute ein Forstweg den Talgrund quert). Rot eingefärbt die Flurmarkung der ehemaligen Ortsgemeinde Schmerb, von 1860-1868 vom Staat aufgekauft samt der Anteile am Korporationswald. Nach Auflösung der Ortsgemeinde wurde Schmerb der neu entstandenen Gemeinde Ebrach zugeordnet und liegt als inmärkische Exklave im insgesamt bis heute ausmärkischen Staatsforst Ebrach (weitere Ausnahme Weiler Winkelhof mit Flur)

Mitte des 20. Jahrhunderts wurden auf Initiative des damaligen Forstamtsleiters Dr. Manfred Horndasch die Wiesen im Handthalgrund bis auf zwei Restflächen zurückgekauft. Die früheren Fischteiche wurden wieder hergestellt und Feuchtbereiche mit Roterlen, Pappeln und Baumweiden aufgeforstet. Bis in die 1970er Jahre waren die Gewässer an eine Teichgenossenschaft verpachtet. Nach Rücknahme wurde dieses Gebiet vom Staatsforst vorwiegend Naturschutzzwecken gewidmet. Die Untere Naturschutzbehörde hat diese wertvollen Feuchtgebiete 1999 in das 104,7 ha große Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Waldhaus mit Feuchtbereich im Handthalgrund“ einbezogen. Die Feuchtbereiche zwischen den Teichen werden seit einigen Jahren sehr effektiv durch die Dammbauten der Biber aufgestaut, so dass sich künftig weitere Eingriffe zum Beispiel zum Wiederherstellen früher künstlich geschaffener Tümpel erübrigen.

4. Im Westen eine territoriale Abgrenzung seit Jahrhunderten

Im Westen stößt der GLB bis zur Grenze des Landkreises Bamberg vor, deckungsgleich mit der des Regierungsbezirks Oberfranken zum Regierungsbezirk Unterfranken. Hier verläuft die Grenzlinie zunächst auf ca. 1 km entlang dem Gemeindeforest Oberschwarzach, setzt sich dann auf weiteren 1,1 km am Distrikt XVI. Stollberger Forst, Forstrevier Oberschwarzach des Forstbetriebs Ebrach, fort.

Diese Grenze scheidet seit mehr als achteinhalb Jahrhunderten den (ehemaligen) Ebracher Klosterforst vom westlich angrenzenden Stollberger Forst. Dieser war im Jahr 1151 bei der Schenkung des Oberen Steigerwaldes an das Zisterzienserkloster durch Stauferkönig Konrad III zugunsten der adeligen Herren auf der Stollburg ausgenommen worden. Als später die Stollburg samt umgebendem Wald an das Fürstbistum Würzburg kam, blieb es bis zur Säkularisation fürstbischöflich-würzburgisch.

Nach 1803 verlief hier zunächst die Grenze zwischen dem von Napoleon errichteten Großherzogtum Würzburg und dem königlich bayerischen Forstamt Ebrach. Als 1814 das Großherzogtum aufgelöst und das frühere Fürstbistum Würzburg ebenfalls an Bayern kam, wurde dies zur Grenze zwischen dem Obermainkreis und Untermainkreis, später und bis heute gültig zwischen den Regierungsbezirken Ober- und Unterfranken.

Forstgeschichtlich bleibt anzumerken, dass der angrenzende Gemeindewald Oberschwarzach als ehemaliger eichenreicher Mittelwald sich bis heute optisch erkennbar sehr deutlich von den buchengeprägten Beständen auf Seiten des GLB unterscheidet. Der Staatswald des Stollberger Forstes war bis in die 1970er Jahre mit einigen Forstrechten (Weiderechte, Leseholzrechte) zugunsten bäuerlicher Anwesen in Handthal belastet. Diese Rechte, die sich auch auf den angrenzenden Klosterwald erstreckten, wurden wegen der schwierigen Begehrbarkeit des Geländes um Handthal und der Abgelegenheit der Ebracher Klosterwälder nur zurückhaltend ausgeübt, ohne erkennbare negative Folgen für die forstlichen Standorte.

Forstorganisatorisch wurden die früheren Ebracher Klosterwälder der Mittelinstanz für Oberfranken, der späteren Forstdirektion Bayreuth, zugeordnet, der unterfränkische Stollberger Forst der Forstdirektion in Würzburg. Der Ausbau des heutigen autofahrbaren Forststraßennetzes in den 1960er Jahren in den Staatsforsten des Steigerwalds führte zu einer grotesken Situation: die Ebracher Forststraßen endeten wenige hundert Meter vor dieser Grenze in einer Sackgasse, gegenüber auf der unterfränkischen Seite im damaligen Forstamt Wiesentheid spiegelbildlich das gleiche Bild. Erst mit der Forstreform von 1973 wurde der Stollberger Forst erstmalig in der Geschichte dem oberfränkischen Forstamt Ebrach zugeteilt. Jetzt konnten die Forststraßen über die jahrhundertealte Territorialgrenze hinweg miteinander verbunden werden.

Bei der Forstreform 2005 wurden alle forstlichen Mittelinstanzen in Bayern aufgelöst, auch die Oberforstdirektionen in Würzburg und Bayreuth. Die bisherigen vier Staatsforstämter im Steigerwald wurden ebenfalls aufgelöst, deren Staatswaldflächen in den Forstbetrieb Ebrach überführt, die des bisherigen Forstamts Wiesentheid zum Forstbetrieb Arnstein organisiert.

Zwischendurch hatte es für das Forstamt Ebrach ein verwirrendes organisatorisches Hin und Her der Zuordnung zwischen den Mittelinstanzen in Bayreuth und Würzburg gegeben. 1959 kam Ebrach aus „zwingend fachlichen Gründen“ wieder zurück nach Würzburg, der Laubwalddirektion Bayerns, wohin es nach der Natur seiner Wälder ebenso wie nach vielhundertjährigem Herkommen gehörte. Doch bei einer wenig überlegten Forstreform im Jahr 1995 schob man Ebrach einmal mehr nach Bayreuth ab, wo dieses Laubwaldforstamt in der nadelholzreichsten Forstdirektion Bayerns wie zwischen 1803 und 1959 ein Sonderfall bleiben musste.

5. Ausgeprägte Nordgrenze entlang der topographischen Abbruchkante mit historischer Hochstraße, getrennte Waldtradition in ehemaligem Klosterwald und in Körperschaftswäldern

Die nördliche Begrenzung zieht sich an der oberfränkisch-unterfränkischen Regierungsbezirksgrenze vorwiegend zum Landkreis Schweinfurt entlang dem gemeinsamen Bürgerwald Gerolzhofen-Dingolshausen. Topographisch verläuft diese Grenze am ausgeprägten Übergang von der ebenen Keuperhochfläche zum steilen nordseitigen Abfall

hin zum Tal der Rauhen Ebrach. Entlang dieser markanten Traufkante verläuft die „Hochstraße“, ein historischer Fernhandelsweg, der von Gerolzhofen über Ampferbach nach Bamberg führt. An den Landkreis Hassberge grenzen lediglich die West- und Nordseite der Waldabteilung Rabenbrunn auf 1,6 km am Neuwürzburger Bürgerwald an, einer altrechtlichen Waldkörperschaft (Abb. 6).

In seinem Nordteil umfasst der GLB über den Distrikt X. Ebracher Forst hinaus noch aus dem Distrikt XI. Schmerb die vier Abteilungen Schlohleite, Rabenbrunn, Störleinsgrund und Brunnstube. Historisch gehörten auch sie ursprünglich zum Forstrevier Ebrach und wurden erst nach Kauf der Dorfflur Schmerb durch den Staatsforst ab 1861 dem neu gebildeten Forstrevier Schmerb zugeschlagen.

Auch diese Grenze im Norden trennt, wie bereits für die Ostflanke geschildert, zwei forstgeschichtlich verschiedene Welten: Auf der Seite des GLB als positive Folgen der waldkonservierenden, waldbodenpfleglichen Tradition aus der Klosterzeit ungeschmälerete natürliche Wuchsverhältnisse. Auf unterfränkischer Seite eine durch bäuerliche Nutzungsrechte auf Bodenstreu, Waldweide und Holz belastete Vergangenheit, die zur Schwächung der natürlichen Wuchskraft der Böden und zu verstärktem Nadelholzanbau führte.

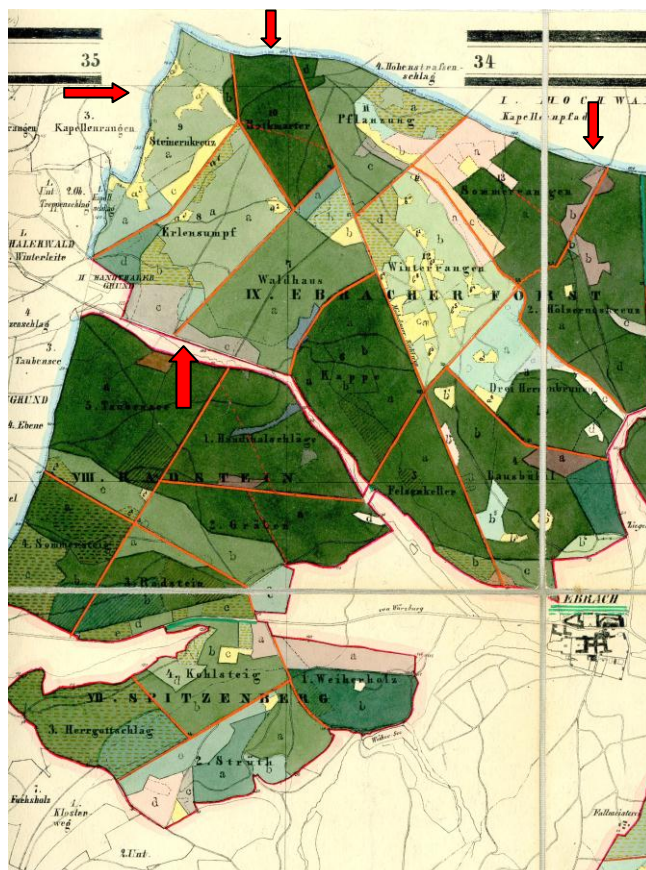


Abb. 6): Ausschnitt aus Ebracher Forsteinrichtungskarte 1900: Grenze des heutigen GLB „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ im Südwesten durch Handthalgrund. Im Westen entlang der Regierungsbezirksgrenze Ober- und Unterfranken (Historische Grenze zwischen Stollberger Forst im Fürstbistum Würzburg und Klosterforst Ebrach) (blaue Linie). Im Norden entlang der Traufkante zum Gemeinsamen Bürgerwald Gerolzhofen-Dingolshausen (Grenze zwischen Landkreis Bamberg und Landkreis Schweinfurt, Regierungsbezirk Oberfranken zu Unterfranken) (blaue Linie)

6. Fazit

In Kenntnis der Realitäten vor Ort zeigt die Betrachtung des detaillierten Grenzverlaufes des GLB, dass die Abgrenzung den aktuellen und historischen Aspekten der Landnutzung sehr gut Rechnung trägt. Dabei sind mit den Grenzen des GLB historische, teilweise Jahrhunderte alte wie aktuelle Grenzverläufe berücksichtigt, die auch zu unterschiedlichen Wäldern geführt haben. Weite Teile des GLB sind gegenüber Nichtwald klar abgrenzt. Die geschilderten Fakten widersprechen klar der Auffassung der Regierung von Oberfranken, die von einer fehlerhaften Abgrenzbarkeit ausgeht. Angesichts der überzeugenden Faktenlage überrascht es nicht, dass die Regierung von Oberfranken dies nicht näher begründet, weil diese Auffassung weder rechtlich noch mit Fakten belegbar zu begründen ist. Das Schutzgebiet Hoher Buchener Wald ist als Teil von Natur und Landschaft eindeutig abgegrenzt.

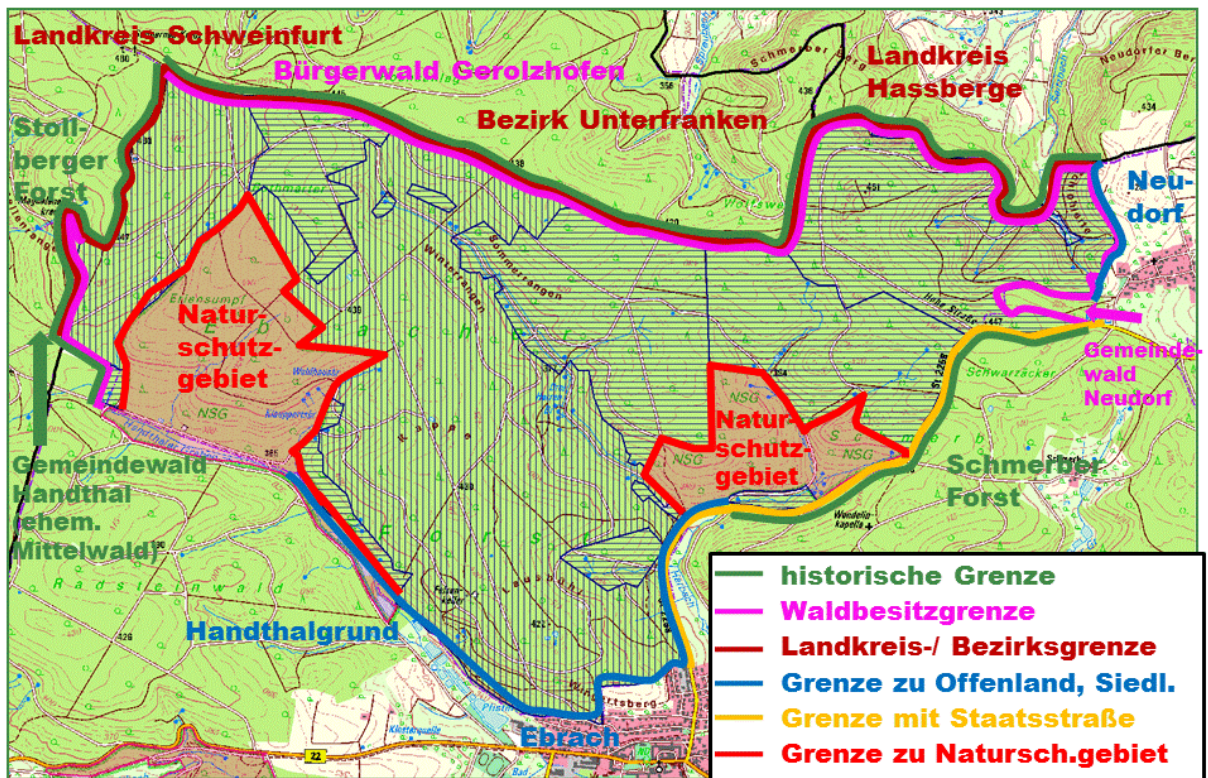


Abb. 7): Gelungene und eindeutige Abgrenzung des GLB „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“

Neudorf/Ebrach, den 07.06.15

Dr. Georg Sperber